

Kostenberechnung		
Zusammenstellung der Kosten		
Titel		Summe
11	Konstruktiver Ingenieurbau	1.426.733,00 €
31	Fahrbahn - Fahrleitung, Schaltantragsteller	5.940,00 €
33	Fahrbahn - Kabeltiefbau	20.000,00 €
35	Fahrbahn - 50 Hz-Anlagen	20.000,00 €
45	Fahrbahn - Signalanlagen	11.000,00 €
51	Fahrbahn - Telekommunikation	32.000,00 €
61	Leistungen Dritter	165.100,00 €
87	Grunderwerb (siehe unten)	- €
91	Planungskosten (Verwaltungskosten)	- €
	Zwischensumme Baukosten	1.680.773,00 €
	Kosten Leitungen Dritter (lt. Anlage 6)	17.000,00 €
	Grunderwerbskosten, Dienstbarkeiten	2.227,00 €
	Gesamtsumme (netto)	1.700.000,00 €

Kostenberechnung		
Zusammenstellung der Kosten		
(Grundlage: Kostenschätzung Planung, Stand 27.09.2013)		
Titel		Summe
1 Baustelleneinrichtung		35.000,00 €
2 Straßenbelag, Rückbau, Wiederherstellung		3.000,00 €
3 Schachtarbeiten, Teilabbruch Pendelstützen		16.000,00 €
4 Verkehrssicherung Straße		7.800,00 €
5 Gehweg Absperrung, Rückbau, Wiederherstellung		30.000,00 €
6 Verpresspfähle, Daueranker		25.000,00 €
7 Stahlbau, (70,8 t, 4.000 €/t)		283.200,00 €
8 Ausführungsplanung		20.000,00 €
9 Bauüberwachung		20.000,00 €
Zwischensumme Baukosten		440.000,00 €
Kosten Leitungen Dritter		- €
Grunderwerbskosten, Dienstbarkeiten		- €
Gesamtsumme (netto)		440.000,00 €

Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
 Endabrechnung
für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen ab Januar 2000

Kurz-
bezeich-
nung:

ABS Nürnberg - Ebensfeld
km 7,855 Nürnberg - Bamberg
EÜ Schwabacher Straße in Fürth, Verbreiterung

Maßnahme nach § 12 Nr. 1 EKrG siehe Abschnitt C
in der Rechtsfolge des § § 2 EKrG

- Grundlagen der Kostenberechnung
- 1. EKrV und Schreiben von BMV und EBA
 - vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -
 - vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -
 - vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -
 - vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -
 - vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -
 - vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fw -

Abschnitt A
Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer
(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

A 1 Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen
(von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)

A 1.0 Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99 0,00 €
(entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung))

A 1.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 1.1.1 Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV 1.774,00 €

A 1.1.2 Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV 0,00 €

A 1.1.3 Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV 0,00 €

A 1.1.4 Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV abz. 0,00 €*

Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1) 1.774,00 €*

A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 1.2.1 Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 1.2.1.1 Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsgruppen 1 und 3¹⁾ 0,00 € *
(§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)

A 1.2.1.2 Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)

A 1.2.1.2.1 Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis) 0,00

	0,00								
Faktor	1,15								0,00 €

A 1.2.1.2.2 Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis) 0,00

	0,00								
Faktor	1,05								0,00 €

A 1.2.1.2.3 Rückgewinn abz. 0,00 €

Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2) 0,00 € *

A 1.2.1.3 Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistungsgruppen 4¹⁾ 0,00 € *
(§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)

Summe der Leistungen der DB Netz AG (A 1.2.1)
(A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3) 0,00 € *

A 1.2.2 Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1 Transportkosten 0,00 € *

A 1.2.2.2 übrige Unternehmerleistungen 1.697.773,00 € *

Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2) 1.697.773,00 € *

A 1.2.3 Betrieberschwerniskosten / Leistungsgruppe 5¹⁾ 0,00 € *

A 1.2.4 Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV) abz. 0,00 € *

Summe der Baukosten (A 1.2)
(A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4) 1.697.773,00 € *

A 1.3 Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV
(Gründerwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) * 0,1) 169.954,70 € *

A 1.4 Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0) 0,00 € *

Gründerwerbskosten (A 1.1) 1.774,00 € *

Baukosten (A 1.2) 1.697.773,00 € *

Verwaltungskosten (A 1.3) 169.954,70 € *

Summe der Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)
(von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3) 1.869.501,70 € *

¹⁾ Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKrG/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 100 TDM AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der DB Netz AG)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 100TDM)
5. Betriebschwernisse / Betriebsmehrkosten beim Transport

A 2 Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen

(vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)

A 2.1 Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV

A 2.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträgers befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV	abz.	0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)		0,00 €

A 2.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 2.2.1 Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 2.2.1.1	<u>Fertigungsleistungen</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
A 2.2.1.2	<u>Materialkosten</u> (§ 4 (3) der 1. EKrV)		
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)	0,00	
	Faktor	1,15	0,00 €
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)	0,00	
	Faktor	1,05	0,00 €
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn	abz.	0,00 €
	<u>Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)</u>		0,00 €
A 2.2.1.3	<u>Einsatz größerer Geräte</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1) (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)		0,00 €

A 2.2.2 Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 2.2.2.1	<u>Transportkosten</u>	0,00 €
A 2.2.2.2	<u>übrige Unternehmerleistungen</u>	0,00 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)	0,00 €

A 2.2.3 Betriebserschwerungskosten 0,00 €

A 2.2.4 Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV) abz. 0,00 €

	Summe der Baukosten (A 2.2) (A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4)	0,00 €
A 2.3	Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV (Grunderwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1)	0,00 €
A 2.4	Bruttokosten des Straßenbulasträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen	
	Grunderwerbskosten (A 2.1)	0,00 €
	Baukosten (A 2.2)	0,00 €
	Verwaltungskosten (A 2.3)	0,00 €
	Bruttokosten, die dem Straßenbulasträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer) (A 2.1 + A 2.2 + A 2.3)	0,00 €
A 3	<u>Gesamtkosten</u> (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)	
	<u>Nettokosten</u>, die der <u>DB Netz AG</u> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1)	1.869.501,70 €
	<u>Bruttokosten</u>, die dem <u>Straßenbulasträger</u> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2)	0,00 €
	<u>Gesamtkosten</u> (A 3 = A1 + A 2)	1.869.501,70 €

Abschnitt B
Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	<u>Aufteilung der Gesamtkosten (A3)</u>	1.869.501,70 €
	in	
B 1.1	kreuzungsbedingte Kosten	1.869.501,70 €
	und	
B 1.2	nicht-kreuzungsbedingte Kosten	0,00 €

Berechnungsmöglichkeit:

Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und der nicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten Kosten außerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu berechnen.

Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:

Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):

$$K_{\text{kreuzungsbedingt}} = K_{\text{Gesamt}} \times s_{\text{kreuzungsbedingt}}$$

K_{gesamt}	1.869.501,70 €
$s_{\text{kreuzungsbedingt}}$	1,00
$K_{\text{kreuzungsbedingt}}$	1.869.501,70 €

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel

$$s_{\text{kreuzungsbedingt}} = \frac{K_{\text{fiktiv kreuzungsbedingt}}}{(K_{\text{fiktiv kreuzungsbedingt}} + K_{\text{fiktiv nicht-kreuzungsbedingt}})}$$

$K_{\text{fiktiv kreuzungsbedingt}}$	100%
$K_{\text{fiktiv nicht-kreuzungsbedingt}}$	0%
$s_{\text{kreuzungsbedingt}}$	1,000

B 2	<u>Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.1)	1.869.501,70 €
	in	
B 2.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	1.869.501,70 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 2.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00 €
	(aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
B 3	<u>Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.2)	0,00 €
	in	
B 3.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 3.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	

Abschnitt C
Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die DB Netz AG, der Straßenbaulastträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil $t \times K$ (t =Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung nach § ... EKrG	DB Netz AG t^{DB}	Straßenbaulastträger t^{Str}	Bund t^B
<input type="radio"/>	§ 11 (1)	1	0	0
<input type="radio"/>	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
<input checked="" type="radio"/>	§ 12 Nr.1	1	0	0
<input type="radio"/>	§ 12 Nr.2 ^{*)}	t^1	$1 - t^{DB}$	0
<input type="radio"/>	§ 13	1/3	1/3	1/3
<input type="radio"/>	§ 14a ^{*)}	t^1	$1 - t^{DB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

a) nach Verhältnis der Kosten

b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenteilung nach:	§ 12 Nr. 1
$t^{DB} =$	1,00
$t^{Str} =$	0,00
$t^B =$	0,00

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	1.869.501,70 €
C 1.1	die DB Netz AG	1.869.501,70 €
C 1.2	der Straßenbaulastträger	0,00 €
C 1.3	der Bund	0,00 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	0,00 €
C 2.1	die DB Netz AG	0,00 €
C 2.2	der Straßenbaulastträger	0,00 €

Abschnitt D
Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie

I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E ⁿ)	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
 Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.
 Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E ^a)	0,00 €
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E ⁿ)	0,00 €
3. Ablösebetrag $X = E^a - E^n$	0,00 €

Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor 1,04ⁱ (i= Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungsrichtlinien) $X = X * 1,04^i$

	0,00 €
--	--------

Ist E^a größer als Eⁿ bezeichnet man X als Vorteil (V),
ist Eⁿ größer als E^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).

4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG

Aufteilung der Erhaltungsmehrkosten
 Vorteile auf die Kreuzungsbeteiligten.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

$X^{DB} = t^{DB} * X$	0,00 €
$X^{Str} = (1-t^{DB}) * X$	0,00 €
(t ^{DB} = Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1)	1,000

5.

Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
 Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
 Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

	0,00 €
--	--------

III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0)

	0,00 €
--	--------

Abschnitt E
Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

E 1. **Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages**
(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1)		1.869.501,70 €
Von DB Netz AG zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1)	abz.	1.869.501,70 €
Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)		
Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: +		0,00 €
Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -	abz.	0,00 €
Ausgleichsbetrag		0,00 €

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

- a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
- b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf 0,00 €

E 2. **Berechnung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^K)**

U ^K = u * x (zu versteuernder Betrag)		
u = Umsatzsteuersatz	19%	
x = zu versteuernder Betrag		0,00 €
U ^K gehört zur Kostenmasse		0,00 €

E 3. **Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbaulastträger und dem Bund zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)**

U^X = t * U^K, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer: 0,00 €

E 3.1	die DB Netz AG	1,000	0,00 €
E 3.2	der Straßenbaulastträger	0,000	0,00 €
E 3.3	der Bund	0,000	0,00 €

Abschnitt F
Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F 1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:	
F 1.1	Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3.1)	0,00 €
F 1.2	Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)	abz. 0,00 €
F 1.3	Kosten der von der DB Netz AG für den Straßenbaulastträger durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)	0,00 €
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)	0,00 €
F 3	U ^N = u * x (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz U ^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> 19% 0,00 € </div>

Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten
 Endabrechnung
für EKrG-Maßnahmen mit Leistungen ab Januar 2000

Kurzbezeichnung: **ABS Nürnberg - Ebensfeld**
km 7,855 Nürnberg - Bamberg
EÜ Schwabacher Straße in Fürth, Anprallschutz

Maßnahme nach § 12 Nr. 2 EKrG siehe Abschnitt C
in der Rechtsfolge des § § 2 EKrG

- Grundlagen der Kostenberechnung
- 1. EKrV und Schreiben von BMV und EBA
 - vom 30.03.71 - StB 2/E 1/2/6-Lkb-2023 Vms 71 -
 - vom 02.01.74 - StB 2/E 1/6/78.11.00/2042 Vms 73 -
 - vom 12.02.75 - StB 2/78.10./2005 B 75 -
 - vom 05.04.93 - StB 17/78.10/3 Va 93 -
 - vom 15.07.93 - StB 17/78.10.20/14 Va 93 -
 - vom 21.12.99 - EBA 4.130 Fvw -

Abschnitt A
Berechnung der Gesamtkosten ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer
(= Kosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen)

Hinweis: Bei "Zusammenstellung der voraussichtlichen. Kosten" sind nur die am Rand mit * gekennzeichneten Positionen auszufüllen.

A 1	Nettokosten, die der DB Netz AG bei den von ihr nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (von der DB Netz AG zu verausgabende Nettokosten ohne Umsatz-/Vorsteuer)	
A 1.0	Nettokosten der DB Netz AG aus Leistungen bis 31.12.99 (entsprechend gesondertem Nachweis auf Anlage 1[alt] / nur bei Endabrechnung)	0,00 €
A 1.1	Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV	
A 1.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV	0,00 €
A 1.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV	0,00 €
A 1.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum der DB Netz AG befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV	0,00 €
A 1.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV	abz. 0,00 €*
	Summe der Grunderwerbskosten (A 1.1)	0,00 €*

A 1.2 Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV

A 1.2.1 Leistungen der DB Netz AG (§ 4 (1) der 1. EKrV)

A 1.2.1.1 Fertigungsleistungen der DB Netz AG / Leistungsgruppen 1 und 3¹⁾ 0,00 € *
 (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)

A 1.2.1.2 Materialkosten (§ 4 (3) der 1. EKrV)

A 1.2.1.2.1 Material aus Lager der DB Netz AG (Marktpreis) 0,00
 Faktor 1,15 0,00 €

A 1.2.1.2.2 Material aus Direktbezug der DB Netz AG (Marktpreis) 0,00
 Faktor 1,05 0,00 €

A 1.2.1.2.3 Rückgewinn abz. 0,00 €
Summe der Materialkosten (A 1.2.1.2) 0,00 € *

A 1.2.1.3 Einsatz größerer Geräte der DB Netz AG / Leistungsgruppen 4¹⁾ 0,00 € *
 (§ 4 (2) der 1. EKrV, Schreiben EBA vom 21.12.99)

Summe der Leistungen der DB Netz AG (A 1.2.1)
 (A 1.2.1.1 + A 1.2.1.2 + A 1.2.1.3) 0,00 € *

A 1.2.2 Unternehmerleistungen (Netto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)

A 1.2.2.1 Transportkosten 0,00 € *

A 1.2.2.2 übrige Unternehmerleistungen 440.000,00 € *

Summe der Unternehmerleistungen (A 1.2.2) 440.000,00 € *

A 1.2.3 **Betriebserschwernekosten / Leistungsgruppe 5¹⁾** 0,00 € *

A 1.2.4 **Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)** abz. 0,00 € *

Summe der Baukosten (A 1.2)
 (A 1.2.1 + A 1.2.2 + A 1.2.3 - A 1.2.4) 440.000,00 € *

A 1.3 **Verwaltungskosten** gem. § 5 der 1. EKrV
 (Gründerwerbskosten (A 1.1) + Baukosten (A 1.2) * 0,1) 44.000,00 € *

A 1.4 Nettokosten der DB Netz AG bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen

Nettokosten DB Netz AG bis 31.12.99 (A.0) 0,00 € *

Gründerwerbskosten (A 1.1) 0,00 € *

Baukosten (A 1.2) 440.000,00 € *

Verwaltungskosten (A 1.3) 44.000,00 € *

Summe der Nettokosten, die der DB Netz AG bei der Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen entstehen (A 1)
 (von der DB Netz AG zu verausgabende Gesamtkosten) (A 1.0 bis A 1.3) 484.000,00 € *

¹⁾ Bewertungsbasis ist der Leistungskatalog EKRg/GVFG der DB AG mit folgenden Leistungsgruppen:

1. Leistungen der Instandhaltung / Erstellung für Infrastruktur (inkl. Personal, Geräte bis 100 TDM AHK, Energie ...)
3. Beförderungs-, Transport- und Umschlagleistungen (Lotsen Rangierer, Triebfahrzeugführer der DB Netz AG)
4. Einsatz von Mobilien (z.B. Nebenfahrzeuge, Kräne, Bagger, Lkw, Baumaschinen, Hilfsbrücken mit AHK > 100TDM)
5. Betriebserschwerne / Betriebsmehrkosten beim Transport

A 2	<u>Bruttokosten, die dem Straßenbaulastträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen</u> (vom Straßenbaulastträger zu verausgabende Bruttokosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer)		
A 2.1	Grunderwerbskosten gem. § 3 der 1. EKrV		
A 2.1.1	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten gem. § 3 (1) Nr. 1 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.2	Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke gem. § 3 (1) Nr. 2 der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.3	Verkehrswert der schon im Eigentum des Straßenbaulastträger befindlichen Grundstücke oder ihrer Rechte, soweit sie nicht zum Verkehrsweg des nach § 4 EKrG Duldungspflichtigen gehören gem. § 3 (2) der 1. EKrV		0,00 €
A 2.1.4	Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke gem. § 3 (3) der 1. EKrV	abz.	0,00 €
	Summe der Grunderwerbskosten (A 2.1)		0,00 €
A 2.2	Baukosten gem. § 4 der 1. EKrV		
A 2.2.1	Leistungen des Straßenbaulastträgers (§ 4 (1) der 1. EKrV)		
A 2.2.1.1	<u>Fertigungsleistungen</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
A 2.2.1.2	<u>Materialkosten</u> (§ 4 (3) der 1. EKrV)		
A 2.2.1.2.1	Material aus Lager (Marktpreis)	0,00	
	Faktor	1,15	0,00 €
A 2.2.1.2.2	Material aus Direktbezug (Marktpreis)	0,00	
	Faktor	1,05	0,00 €
A 2.2.1.2.3	Rückgewinn		0,00 €
		abz.	
	<u>Summe der Materialkosten (A 2.2.1.2)</u>		0,00 €
A 2.2.1.3	<u>Einsatz größerer Geräte</u> des Straßenbaulastträgers (§ 4 (2) der 1. EKrV)		0,00 €
	Summe der Leistungen des Straßenbaulastträgers (A 2.2.1) (A 2.2.1.1 + A 2.2.1.2 + A 2.2.1.3)		0,00 €
A 2.2.2	Unternehmerleistungen (Brutto-Rechnungsbeträge der Unternehmer)		
A 2.2.2.1	<u>Transportkosten</u>		0,00 €
A 2.2.2.2	<u>übrige Unternehmerleistungen</u>		0,00 €
	Summe der Unternehmerleistungen (A 2.2.2)		0,00 €
A 2.2.3	Betriebserschwerungskosten		0,00 €
A 2.2.4	Erlös aus der Verwertung oder der Wert der nicht mehr benötigten Anlagen der Kreuzung (§ 4 (5) der 1. EKrV)	abz.	0,00 €

	Summe der Baukosten (A 2.2) (A 2.2.1 + A 2.2.2 + A 2.2.3 - A 2.2.4)	0,00 €
A 2.3	Verwaltungskosten gem. § 5 der 1. EKrV (Grunderwerbskosten (A 2.1) + Baukosten + A 2.2) * 0,1)	0,00 €
A 2.4	Bruttokosten des Straßenbaulasträgers bei Durchführung der in der Kreuzungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen	
	Grunderwerbskosten (A 2.1)	0,00 €
	Baukosten (A 2.2)	0,00 €
	Verwaltungskosten (A 2.3)	0,00 €
	Bruttokosten, die dem Straßenbaulasträger bei den von ihm nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen entstehen (A2) (= Kosten inkl. etwaiger Umsatzsteuer) (A 2.1 + A 2.2 + A 2.3)	0,00 €
A 3	<u>Gesamtkosten</u> (= kreuzungsbedingte + nicht-kreuzungsbedingte Kosten)	
	<u>Nettokosten</u>, die der <u>DB Netz AG</u> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 1)	484.000,00 €
	<u>Bruttokosten</u>, die dem <u>Straßenbaulasträger</u> bei der Durchführung der Baumaßnahme entstehen (A 2)	0,00 €
	<u>Gesamtkosten</u> (A 3 = A1 + A 2)	484.000,00 €

Abschnitt B
Aufteilung der Gesamtkosten

B 1	<u>Aufteilung der Gesamtkosten (A3)</u>	484.000,00 €
	in	
B 1.1	kreuzungsbedingte Kosten	484.000,00 €
	und	
B 1.2	nicht-kreuzungsbedingte Kosten	0,00 €

Berechnungsmöglichkeit:

Bei getrennter Berechnungsmöglichkeit der kreuzungsbedingten und der nicht-kreuzungsbedingten Kosten sind die nicht-kreuzungsbedingten Kosten außerhalb dieses Vordruckes gesondert (als Leistungen für Dritte) zu berechnen.

Falls keine getrennte Berechnungsmöglichkeit:

Aufteilung der Gesamtkosten nach dem besonders zu ermittelnden Kostenteilungsschlüssel (Fiktivwerte):

$$K^{kreuzungsbedingt} = K^{Gesamt} \times s^{kreuzungsbedingt}$$

K ^{gesamt}	484.000,00 €
s ^{kreuzungsbedingt}	1,00
K ^{kreuzungsbedingt}	484.000,00 €

Berechnung des Kostenteilungsschlüssels nach der Formel

$$s^{kreuzungsbedingt} = \frac{K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt}}{K^{fiktiv\ kreuzungsbedingt} + K^{fiktiv\ nicht-kreuzungsbedingt}}$$

K ^{fiktiv kreuzungsbedingt}	100%
K ^{fiktiv nicht-kreuzungsbedingt}	0%
s ^{kreuzungsbedingt}	1,000

B 2	<u>Aufteilung der kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.1)	484.000,00 €
	in	
B 2.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	484.000,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 2.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00 €
	(aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
B 3	<u>Aufteilung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten</u>	
	(B 1.2)	0,00 €
	in	
B 3.1	der DB Netz AG entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	
	und	
B 3.2	dem Straßenbaulastträger entstehende Kosten	0,00 €
	(= aufgrund der Baudurchführung zu verausgabende Kosten)	

Abschnitt C
Kostentragung (= Verteilung der Kosten)

C 1 Kostentragung der kreuzungsbedingten Kosten (B 1.1)

Die DB Netz AG, der Straßenbulasträger und ggf. der Bund tragen von kreuzungsbedingten Kosten K (B 1.1) den Anteil $t \times K$ (t =Kostenteilungsschlüssel)

in Bruchform ist Kostenteilungsschlüssel t

	Verteilung nach § ... EKrG	DB Netz AG t^{DB}	Straßenbulasträger t^{Str}	Bund t^B
<input type="radio"/>	§ 11 (1)	1	0	0
<input type="radio"/>	§ 11 (2)	1/2	1/2	0
<input type="radio"/>	§ 12 Nr.1	1	0	0
<input checked="" type="radio"/>	§ 12 Nr.2 ^{*)}	t^1	$1 - t^{DB}$	0
<input type="radio"/>	§ 13	1/3	1/3	1/3
<input type="radio"/>	§ 14a ^{*)}	t^1	$1 - t^{DB}$	0

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

*) Anteil DB Netz nach § 12 Nr. 2 / § 14a: (0...1) 0,4

Berechnungsmöglichkeit des Kostenteilungsschlüssels bei Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 bzw. § 14a EKrG

a) nach Verhältnis der Kosten

b) vereinfachte Berechnung (Schreiben des BMV vom 29.1.73 und 23.12.73 Z 7/78.10.15/2 Vmz 73 III)

Das Zutreffende bitte ankreuzen.

Kostenverteilung nach:	§ 12 Nr. 2
$t^{DB} =$	0,50
$t^{Str} =$	0,50
$t^B =$	0,00

	Demnach trägt von den kreuzungsbedingten Gesamtkosten (B 1.1)	484.000,00 €
C 1.1	die DB Netz AG	242.000,00 €
C 1.2	der Straßenbulasträger	242.000,00 €
C 1.3	der Bund	0,00 €

C 2 Kostentragung der nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2)

	Von den nicht-kreuzungsbedingten Kosten (B 1.2) trägt	0,00 €
C 2.1	die DB Netz AG	0,00 €
C 2.2	der Straßenbulasträger	0,00 €

Abschnitt D
Berechnung der Ablösungsbeträge gem. § 15 EKrG unter Beachtung der Ablöserichtlinie

I. Ablösungsbeträge bei Maßnahmen nach § 11 (1) EKrG:

1. Kapitalisierte Erhaltungslast der neuen Kreuzung (E^n)	0,00 €
2. Kapitalisierte Betriebskosten der neuen Kreuzung	0,00 €
Summe	0,00 €

Diese Kosten hat derjenige, der die neue Kreuzung errichtet hat, selbst zu tragen.
 Diese Kosten werden der DB Netz AG vom Straßenbaulastträger abgelöst.
 Diese Kosten werden dem Straßenbaulastträger von der DB Netz AG abgelöst.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

II. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 12 EKrG

1. Kapitalisierte Erhaltungslast des vorhandenen Bauwerks (E^a)	0,00 €
2. Kapitalisierte Erhaltungslast des geänderten Bauwerks (E^n)	347.744,00 €
3. Ablösebetrag $X = E^a - E^n$	-347.744,00 €

Wird der volle Ablösungsbetrag i Jahre nach der verkehrsbereiten Fertigstellung des Bauwerkes gezahlt, so ist der Ablösebetrag X mit dem Faktor $1,04^i$ (i = Anzahl der Jahre zwischen verkehrsbereiter Fertigstellung und Zahlung) zu multiplizieren (siehe Ablösungsrichtlinien) $X = X * 1,04^i$

347.744,00 €

Ist E^a größer als E^n bezeichnet man X als Vorteil (V),
 ist E^n größer als E^a bezeichnet man X als Erhaltungsmehrkosten (M).

4. Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKrG

Aufteilung der Erhaltungsmehrkosten
 Vorteile auf die Kreuzungsbeteiligten.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

$X^{DB} = t^{DB} * X$	173.872,00 €
$X^{Str} = (1-t^{DB}) * X$	173.872,00 €
$(t^{DB} = \text{Kostenteilungsschlüssel gem. Abschnitt C.1})$	0,500

5.

Ein Ausgleich ist nicht zu zahlen.
 Die DB Netz AG zahlt an den Straßenbaulastträger den Vorteilsausgleich.
 Die DB Netz AG erhält vom Straßenbaulasttr. den Erhaltungsmehrkostenausgleich.
Das Zutreffende bitte ankreuzen.

0,00 €

III. Ablösebeträge bei Maßnahmen nach § 13 EKrG: (immer 0)

0,00 €

Abschnitt E
Berechnung der von der DB Netz AG auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer

E 1. **Berechnung des kreuzungsbedingten Ausgleichsbetrages**
(= Differenz zwischen den der DB Netz AG im Zuge der Kreuzungsmaßnahmen entstehenden Kosten und den von ihr zu tragenden Kosten)

Der DB Netz AG entstehenden kreuzungsbedingte Kosten (B 2.1)		484.000,00 €
Von DB Netz AG zu tragender Anteil der kreuzungsbedingten Gesamtkosten (C 1.1)	abz.	242.000,00 €

Ablösungsbeträge gemäß §§ 15, 12 EKrG (Abschnitt D)

Erhält die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: +		173.872,00 €
Zahlt die DB Netz AG den Ablösungsbetrag: -	abz.	0,00 €

Ausgleichsbetrag **415.872,00 €**

Bezüglich der kreuzungsbedingten Kosten zu versteuernder Betrag:

- a) Falls der Ausgleichsbetrag positiv ist, ist dieser Ausgleichsbetrag zu versteuern.
- b) Falls der Ausgleichsbetrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null.

Der zu versteuernde Betrag beläuft sich deshalb auf **415.872,00 €**

E 2. **Berechnung der auf der Grundlage der kreuzungsbedingten Kosten an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^K)**

$U^k = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag)

u = Umsatzsteuersatz

19%

x = zu versteuernder Betrag

415.872,00 €

U^K gehört zur Kostenmasse

79.015,68 €

E 3. **Berechnung der von der DB Netz AG, dem Straßenbulasträger und dem Bund zu tragenden kreuzungsbedingten Umsatzsteueranteile (= Teile der Kostenmasse)**

$U^X = t \cdot U^K$, wobei t = Kostenteilungsschlüssel (C 1)

Demnach trägt von der kreuzungsbedingten Umsatzsteuer: **79.015,68 €**

E 3.1	die DB Netz AG	0,500	39.507,84 €
E 3.2	der Straßenbulasträger	0,500	39.507,84 €
E 3.3	der Bund	0,000	0,00 €

Abschnitt F

Berechnung der wegen nicht-kreuzungsbedingter Maßnahmen an den Fiskus abzuführenden Umsatzsteuer (U^N)

F 1	Berechnung der Kosten der von der DB Netz AG für dem Straßenbaulastträger durchzuführenden, nicht kreuzungsbedingten Maßnahmen:	
F 1.1	Der DB Netz AG entstehende nicht-kreuzungsbedingte Nettokosten (B 3.1)	0,00 €
F 1.2	Davon von der DB Netz AG selbst zu tragende, nicht kreuzungsbedingte Kosten (C 2.1)	abz. 0,00 €
F 1.3	Kosten der von der DB Netz AG für den Straßenbaulastträger durchzuführenden nicht-kreuzungsbedingten Maßnahmen (F1.1 - F1.2) (nicht die nur im Namen und für Rechnung des Straßenbaulastträgers vergebenen Maßnahmen)	0,00 €
F 2	Zu versteuernde, nicht-kreuzungsbedingte Kosten (F1.3). (Falls der Betrag negativ ist, ist der zu versteuernde Betrag Null)	0,00 €
F 3	$U^N = u \cdot x$ (zu versteuernder Betrag F2) u = Umsatzsteuersatz	19%
	U^N gehört nicht zur Kostenmasse; sie ist vom Straßenbaulastträger zu tragen.	0,00 €

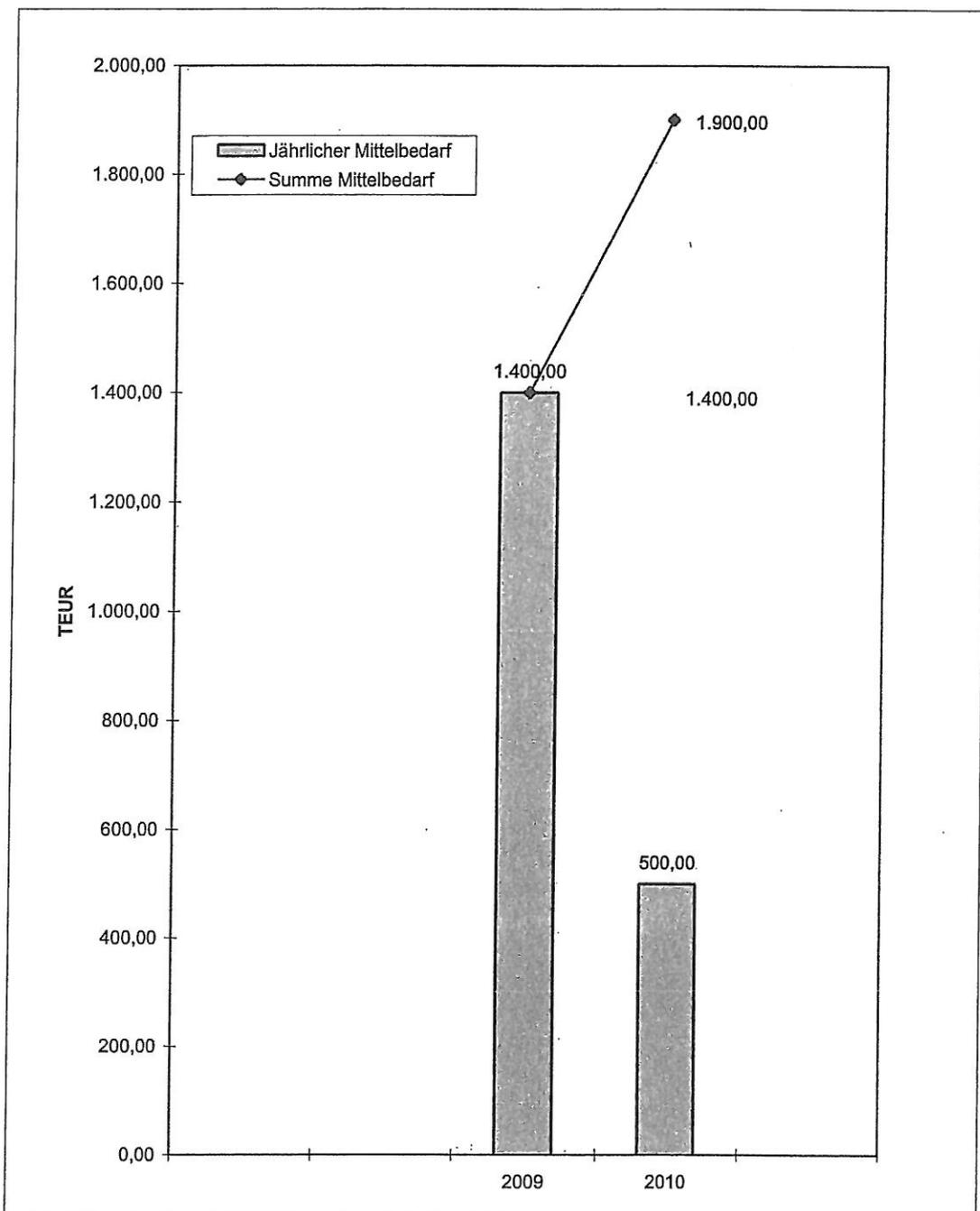
Leitungen Dritter im Kreuzungsbereich

Lfd. Nr	Bahn - km	Art der Leitung	Träger	Maßnahme	Kosten T€	Kostenträger Maßnahme	Bemerkung
1.	7,700 - 7,850	Fernmeldeleitungen (tot)	Dt. Telekom AG	Rückbau	2,5	100 % LT	BW-Nr. 277
2.	7,700 - 7,850	Fernmeldeleitungen (tot)	Kabel Bayern	Rückbau	2,5	100 % LT	BW-Nr. 277
3.	7,850	Fernmeldeleitungen	Dt. Telekom AG	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	10,0	100 % DB	BW-Nr. 262
4.	7,850	Fernmeldeleitungen	Kabel Bayern	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	3,0	100 % DB	BW-Nr. 262
5.	7,865	20 kV-Stromleitungen	Infra fürth GmbH	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	4,0	100 % DB	BW-Nr. 201
6.	7,865	Fernmeldeleitungen	Versatel Germany GmbH	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	3,0	100 % LT	BW-Nr. 279
7.	7,870	Elektrokabel	SVA Stadt Fürth	Provisorisch Verlegen und Sichern wd. Bauzeit	2,0	100 % LT	BW-Nr. 222
8.							
9.							
10.							
11.							
12.			Summe der kreuzungsbedingten Kosten :		17,0		

Bauzeiten- und Finanzierungsplan

ABS Nürnberg - Ebensfeld EÜ km 7,855 Strecke Nürnberg - Bamberg Schwabacher Strasse in Fürth

(Basis Abrechnungssumme 1.900,0 TEUR ab 2009 bis 2010)



EÜ Schwabacher Straße
Anprallschutz
Ablösungsberechnung

Anlage 8
KV 8111509

Reine BK			400.000 €
10 % VK			40.000 €
K_u			440.000 €
Reine BK			400.000 €
Abbruch Unterbau			40.000 €
			440.000 €
10 % VK			44.000 €
K_e			484.000 €
Bauart			Stahlplatte
Baujahr	-		2014
Ablösungsjahr	-		2014
theoretische Nutzungsdauer	m	Jahre	30
restliche Nutzungsdauer	n	Jahre	30
Zinssatz	z	%	4
Prozentsatz für jährliche Kosten der Unterhaltung	p	%	1,2
Erneuerungskosten des Bauwerkes	K_e	€	484.000
Kosten für die Berechnung der kapital. Unterhaltungskosten	K_u	€	440.000
$m - n$ (wenn $n > m$, $i = 0$)	i	Jahre	0
$q = 1 + z/100$	q	-	1,04
$q^{m-n} = (1 + z/100)^{m-n}$	q^{m-n}	-	1,00
$q^m - 1$	$q^m - 1$	-	2,24
$E_e = (q^{m-n} / q^m - 1) \times K_e$	E_e	€	215.744
$E_u = p / z \times K_u$	E_u	€	132.000
$E_n = E_e + E_u$			347.744
Ablösungsbetrag Anprallschutz			
Kostenteilung Stadt / DB			
Stadt 50 %			173.872 €
DB 50 %			173.872 €
(auf volle 10.000 € gerundet)			
Stadt			170.000 €
DB			170.000 €



Besprechungsprotokoll Nr. 111/08
VDE 8.1.1 ABS Nürnberg - Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim

DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Südost
I.BV-SO-G (5)
Äußere Cramer-Klett-Str. 3
90489 Nürnberg
www.db.de

Thema: Vermeidung Tieferlegung Schwabacher und Vacher Straße, Fürth
Weitere Vorgehensweise

Erstellt am: 30.05.2008

Erstellt von: DB ProjektBau, Hr. Hage

Teilnehmer:

Ort/Zeit:

Hr. Obgm. Dr. Jung Stadt Fürth
Hr. Krauß Stadt Fürth, Stadtbaurat
Hr. Pösl Stadt Fürth, Tiefbauamt
Hr. Schöner Stadt Fürth, Stadtplanungsamt
Fr. Herney Stadt Fürth, Stadtplanungsamt
Fr. Plescher Stadt Fürth, Rechtsamt
Hr. Regensburger DB ProjektBau, Nürnberg, I.BV-SO-G (5)
Hr. Hage DB ProjektBau, Nürnberg, I.BV-SO-G (5)

Stadt Fürth, Rathaus
29.05.2008 um 11.00 Uhr

Verteiler:

Wie Teilnehmer Stadt Fürth, Herr Pösl mit der Bitte um Weiterleitung, DB ProjektBau

Nr.	Inhalte/Maßnahmen	Zuständig	Termin
1.	Anlass Weitere Vorgehensweise Vermeidung Tieferlegung Schwabacher und Vacher Straße. Diskussionsgrundlage: Tabelle Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung, aufgestellt durch DB ProjektBau (s. Anlage)		
2.	Begrüßung Begrüßung durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung. Dr. Jung erläuterte die Gründe für seinen Vorschlag die Tieferlegung an den Eisenbahnüberführungen (EÜ) Schwabacher und Vacher Straße zu vermeiden. Im wesentlichen soll vermieden werden, dass durch den Ausbau der EÜ Durchgangsverkehr für schwere LKW ermöglicht wird. Bei der Vermeidung der Tieferlegung reduziert sich der Anteil der Stadt an den Baukosten um ca. 5,207 Mio. €. Abzüglich der Förderung nach GVFG müssten seitens der Stadt Fürth noch ca. 2,600 Mio. € finanziert werden. Dies ist ein weiterer Grund die vorgesehenen Planungen noch einmal zu überdenken. Herr Regensburger erläuterte, dass die Stadt Fürth als Straßenbaulastträger für den Ausbau der Straßen allein verantwortlich sei. Die DB ProjektBau vertritt die Interessen der DB Netz AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Bauherr der ABS Nürnberg - Ebensfeld. Durch den Vorschlag der Stadt Fürth auf die		

	<p>Eintiefung und Aufweitungen zu verzichten, werden die Interessen der DB Netz AG nicht berührt. Jedoch ist es erforderlich den Bahnübergang Ottostraße ersatzlos aufzulassen.</p> <p>Aufgrund des vorgesehenen sehr engen Bauablaufes im Fürther Bogen sei es dringend geboten zu schnellen Entscheidungen und Beschlüssen seitens der Stadt Fürth zu kommt.</p>		
3.	<p>Vacher Straße</p> <p>Wird die EÜ Vacher Straße so gebaut wie geplant, beträgt der Anteil der Stadt 1,207 Mio. €.</p> <p>Ohne Eintiefung und Aufweitung ist nach EKrG die Stadt Fürth nicht mehr an den Baukosten beteiligt. Die verlorenen Planungskosten in Höhe von geschätzt ca. 0,140 Mio. € sind von der Stadt Fürth zu tragen. Nach Diskussion wurde vereinbart, dass die durch die Stadt Fürth zu tragenden verlorenen Planungskosten einen Betrag von 0,090 Mio. € nicht überschreiten werden.</p> <p>Die Höhe der verlorenen Planungskosten wird in Verhandlungen zwischen der Stadt Fürth und der DB ProjektBau festgelegt.</p>		
4.	<p>Schwabacher Straße</p> <p>In der Tabelle Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung, sind 4 Varianten aufgeführt nach stadtinterner Diskussion sollen die Varianten 3 EÜ Schwabacher Straße „mit Aufweitung ohne Eintiefung“ und Variante 4 „mit Aufweitung und spätere Eintiefung möglich“ nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Wird die EÜ Schwabacher Straße so gebaut wie geplant (Variante 1), beträgt der Anteil der Stadt ca. 4,000 Mio. €.</p> <p>Ohne Eintiefung und Aufweitung (Variante 2) ist nach EKrG die Stadt Fürth an den Rückbaukosten des BÜ Ottostraße in Höhe von ca. 0,050 Mio. € beteiligt und die verlorenen Planungskosten für die BÜ-Ersatzmaßnahme in Höhe von geschätzt ca. 0,600 Mio. € und für die EÜ S-Bahn in Höhe von geschätzt 0,100 Mio. € sind von der Stadt Fürth zu tragen.</p> <p>Nach Diskussion wurde vereinbart, dass die durch die Stadt Fürth zu tragenden verlorenen Planungskosten einen Betrag von 0,600 Mio. € nicht überschreiten werden.</p> <p>Die Höhe der verlorenen Planungskosten wird in Verhandlungen zwischen der Stadt Fürth und der DB ProjektBau festgelegt.</p>		
5.	<p>BÜ Ottostraße</p> <p>Herr Regensburger fordert die schnellst mögliche Schließung des BÜ Ottostraße.</p> <p>Die Diskussion über den Zeitpunkt der Schließung des Bahnüberganges führte zu der Vereinbarung, dass der Bahnübergang im 3. Quartal 2008 geschlossen werden soll.</p> <p>Im Zusammenhang mit den Rückbaukosten für den BÜ wurde von Dr. Jung die Aufrechnung der Einsparungen der DB Netz AG gefordert.</p>		
6.	<p>Planfeststellung, Baurecht</p> <p>Für die ersatzlose Auffassung des BÜ Ottostraße wird durch die Stadt Fürth ein straßenrechtliches Verfahren durchgeführt.</p>	Stadt Fürth	kurzfristig

	<p>Wenn dies vollzogen ist, kann der Bahnübergang geschlossen werden (vereinbart: 3. Quartal 2008). Auf der Basis der straßenrechtlichen Einziehung der kreuzenden Straße wird dann seitens DB ProjektBau ein entsprechendes Planänderungsverfahren für die Eisenbahnüberführung Schwabacher Straße und Vacher Straße durchgeführt. Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann beklagt werden. DB ProjektBau geht jedoch davon aus, die eventuelle Klagen aus überwiegend öffentlichen Interesse des S-Bahn Vorhabens keine bauaufschiebende Wirkung haben. Sollte es durch, nach Meinung DB ProjektBau eher unwahrscheinliche Klagen, zu Bauverzögerungen kommen, ist die Kostentragung diesbezüglich zwischen der Stadt Fürth und der DB ProjektBau zu verhandeln.</p>	<p>DBPB EBA</p>	<p>ab01.07.08 10/2008</p>
<p>7.</p>	<p>Entscheidung, Beschlüsse</p> <p>Die Stadt Fürth bereitet eine Vorlage zur Beschlussfassung des Stadtrates vor. Seitens DB ProjektBau wird wegen der schon Eingangs von Herrn Regensburger erläuterten Dringlichkeit verlangt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2008 über die zur Diskussion stehenden Varianten beschliesst. Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eintiefung und Aufweitung der EÜ Schwabacher Straße als Ersatzmaßnahme für den aufzulassenden BÜ Ottostraße, Eintiefung und Aufweitung der EÜ Vacher Straße oder b) Beibehaltung der vorhandenen Abmessungen der EÜ Schwabacher Straße und Vacher Straße, ersatzlose Auflassung BÜ Ottostraße <p>Der Text der Vorlage zur Beschlussfassung wird vorab DB ProjektBau zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Stadt Fürth Stadt Fürth</p>	<p>07.05.08 kurzfristig</p>
<p>8.</p>	<p>Allgemeines</p> <p>Herr Regensburger regt an, gemeinsam mit der Stadt Fürth an die Öffentlichkeit zu treten. Dr. Jung betont die gute und flexible Zusammenarbeit bezüglich Vermeidung der Eintiefung und Aufweitung, sieht jedoch weiteren Klärungsbedarf mit der Bahn. Er spricht den Bahnhofsumbau, den ICE-Halt in Fürth in Tagesrandlagen und die Problematik Lokschuppen an. Es werden gemeinsame Bürgerversammlungen im November ins Auge gefasst.</p>		

Freigegeben:
 Nürnberg, den 10.06.2008
 DB ProjektBau
 I.BV-SO-G (5)

gez. i.V. R. Regensburger

Aufgestellt:
 Nürnberg, den 10.06.2008
 DB ProjektBau
 I.BV-SO-G (5)Hg

gez. i.A. K.-H. Hage

ABS Nürnberg - Ebensfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim

Vermeldung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

	Maßnahme nach EKrG	Gesamt Mio. €	Anteil Stadt Mio. €	Anteil OB Mio. €	Anteil Bund Mio. €	Bemerkungen
1.	Bausführung wie geplant EÜ Schwabacher Str. als ÖÜ-Ersatz- maßnahme Ottostraße EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn	12,000 0,670	4,000 -	4,000 0,670	4,000 -	Maßnahme wie in der Platte vorge- sehen Kosten entsprechend KV
	Summe:	12,670	4,000	4,670	4,000	
2.	Vermeldung Eintiefung, keine Aufw- tung Ersatzlose Auflösung ÖÜ Ottostraße EÜ Schwabacher Straße ohne Eintiefung und Aufweitung EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn Verlorene Kosten Planung	0,150 1,000 0,600	0,050 - -	0,050 1,000 0,600	0,050 - -	1,5-12,1401,10,126,048 € Anpassung Randbalken EÜ S-Bahn ohne Aufweitung, Wi- derlager Fürth an Totekam ange- passt
	Summe:	1,750	0,750 0,650	1,650	0,050	entfällt gem. Gespräch am 29.05.08 bei ob

ABS Nürnberg - Ebenfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim

Vermeldung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

	Maßnahme nach EKrG	Gesamt Mio. €	Anteil Stadt Mio. €	Anteil DB Mio. €	Anteil Bund Mio. €	Bemerkungen
3.	Vermeldung Einfeldung, Aufweitung					
	Ersatzlose Auffassung EÜ Ottostraße	0,150	0,050	0,050	0,050	1.5.12.1401.10: 126.048 €
	EÜ Schwabacher Straße ohne Einfeldung, mit Aufweitung	13,000	11,700	1,300		Annahme: höhere Gesamtkosten durch gestörten BA ca. 1,0 Mio €
	EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn Kosten Umplanung, EM, AU Schadensersatz an DB, gestörter Bauablauf	0,670	0,070	0,600		Wie Kosten Maßnahme entsprechend Pläne 10 % v. 1,000 Mio. €
	Summe:	13,820	12,040	1,950	0,050	
4.	Einfeldung später möglich, Aufweitung					
	Ersatzlose Auffassung EÜ Ottostraße	0,150	0,050	0,050	0,050	1.5.12.1401.10: 126.048 €
	EÜ Schwabacher Straße spätere Einfeldung möglich, mit Aufweitung	14,000	12,600	1,400		Annahme: höhere Gesamtkoste durch gestörten BA ca. 1,0 Mio €
	EÜ Schwabacherstraße, S-Bahn Kosten Umplanung Schadensersatz, gestörter Bauablauf	0,670	0,070	0,600		Wie Kosten Maßnahme entsprechend Pläne 10 % v. 1,000 Mio. €
	Summe:	14,820	12,940	2,050	0,050	

ABS Nürnberg - Ebenfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim

Vermeldung Tiefenerlegung, Kostengegenüberstellung

	Maßnahme nach EKG	Gesamt Mio. €	Anteil Stadt Mio. €	Anteil DB Mio. €	Anteil Bund Mio. €	Bemerkungen
5.	Bauausführung wie geplant EÜ Vacher Straße	2.800	1.207	1.593		Maßnahme wie in der Platte vorge- sehen Kosten entsprechend KV
6.	Vermeldung Einleitung, keine Aufwe- lung EÜ Vacher Straße ohne Einleitung und Aufweitung Verlorene Kosten Planung	1.400		1.400		Vorh. EÜ bleibt erhalten, Neubau EÜ für S-Bahn geändert gem. Gespräch am 22.05.08 bei 08

Anmerkungen zu:

2. bis 4.: Die Auflassung des bestehenden Bahnüberganges Ottostraße ist unabdingbar.

2.: Wird seitens der Stadt auf die Einleitung und Aufweitung verzichtet, sind die vorhandenen Randbalken anzupassen.
Die LW der EÜ für die S-Bahn wird, damit keine Umlagungen erforderlich werden, an die vorhandene Telekomtrasse angepasst.

3. und 4.: Wird seitens der Stadt die Aufweitung verlangt, lassen sich zwar Einsparungen erzielen, dem gegenüber sind jedoch die höheren Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.000 Mio. € durch gestörten Bauablauf (ca. 3 - 4 Monate Verzögerung Baubeginn, Beschleunigungsmaßnahmen erforderlich) sonst Totalspernung 2009 nicht nutzbar zu berücksichtigen.
Erforderliche Arbeitsschritte bis zu einem neu zu definieren Baubeginn: Umplanung, Genehmigung EÜ, Abstimmungsverfahren KV §§ 3, 12 Nr.2, Überarbeitung Baubetriebsplanung, Antrag auf finanzielle Baufreigabe, Überarbeitung Ausschreibungsunterlagen.

**ABS Nürnberg - Ebersfeld
S-Bahn Nürnberg - Forchheim**

Vermeidung Tieferlegung, Kostengegenüberstellung

Geschätzter Schaden DB	ca. 0,100 Mio. €		
Gesamtkosten ohne gestörten Bauablauf:	ca. 12,000 Mio. €	ca. 10 % Anteil DB:	1,200 Mio. €
Gesamtkosten mit gestörten Bauablauf:	ca. 13,000 Mio. €	ca. 10 % Anteil DB:	1,300 Mio. €

Der Kostenteilungsschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis Verlangen DB (Anpassung Randbalken ca. 1,0 Mio €) zu Verlangen Stadt (Aufweitung ca. 10,0 Mio €) ca. 10 % DB zu 90 % Stadt.

Seitens der Stadt ist zu klären, ob Regierung von Mittelfranken bei der Aufweitung der EÜ auch die Einziehung auf die Lichte Höhe $\approx 4,50$ m verlangt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf EKrG § 12, Nr. 1.

6.: Die vorhandene EÜ bleibt in seinen Abmessungen erhalten. Für das S-Bahn-Gleis wird eine neue EÜ unmittelbar neben der vorhandenen EÜ mit der gleichen LW und LH errichtet.

Verlorene Kosten Planung:

Z.Zt. liegen noch keine belastbaren Angaben der bisher angefallenen Planungskosten vor. Die Angaben hierfür beruhen auf ersten groben Schätzungen.



Anhang zum
Erläuterungsbericht
Anlage 3 des EH 1512
vom 25.03.2009

I. Vorläge

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium Stadtrat

Sitzungsteil öffentlich

Datum 04. 06.2008

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Stadtrat	07.05.2008					
2							
3							

Betreff
Bau der Eisenbahn Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld –
Abschnitt Fürther Bogen
 Hier: Kreuzungsvereinbarungen **EÜ Schwabacher Straße und Ottostraße,**
EÜ Vacher Straße

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
 30.05.2008

Anlagen
 Kostengegenüberstellung der Bahn (nicht öffentlich)

Beschlussvorschlag
 Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Verhandlungen mit der DB AG.
 Nach eingehender Beratung beschließt der Stadtrat

a)

- 1) die Eintiefung und Verbreiterung der Unterführung Schwabacher Straße und der Bahnüberführung Vacher Straße gemäß der Planfeststellung. Der Kostenanteil für beide Maßnahmen (abzögl. der voraussichtlichen Zuwendungen) für die Stadt Fürth liegt bei ca. 2.6 Mio. €.
- 2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die bereits vorliegenden Kreuzungsvereinbarungen zu unterzeichnen.

b)

1) die Belassung des Zustandes bei der Unterführung Schwabacher Straße und Vacher Straße wie bisher und die Zustimmung für die vorzeitige Auflassung des Bahnüberganges Ottostraße. Hierbei entstehen der Stadt Kosten in Höhe von maximal 740.000 €. Die Zustimmung zur vorzeitigen Auflassung des BÜ Ottostraße sollte aber davon abhängig gemacht werden, dass die dadurch der DB entstehenden Kosteneinsparungen mit den Kosten für die nicht verwendbare Planung verrechnet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, in Verhandlungen mit der Bahn den städtischen Kostenaufwand zu minimieren.

2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, unter der in 1) genannten Prämisse die Kreuzungsvereinbarung über die ersatzlose Beseitigung des BÜ Ottostraße nach § 3 EkrG mit Kostenfolge des § 13 EkrG (Kostendrittteilung) Kreuzungsvereinbarung den Umbau und Erweiterung der vorhandenen EÜ Schwabacher Straße nach § 3 EkrG mit der Kostenfolge § 12 Nr. 1 EkrG (Kostentragung DB) zu unterzeichnen.

Sachverhalt

Auf die Stadtratsvorlage vom 07.05.2008 wird verwiesen.

1. Unterführung Schwabacher Straße

Nach Gesprächen zwischen Vertretern der Stadt mit Vertretern der Regierung von Mittelfranken und Vertretern der DB AG kommen nur noch zwei Varianten in Betracht:

Variante 1: Die Eintiefung und Verbreiterung gemäß Planfeststellung

Variante 2: Breite und Tiefe bleiben unverändert.

Variante 1:

Die Kostenaufteilung ist bekannt. Die Stadt hätte von ca. 12 Mill. € Gesamtkosten einen Anteil von 4 Mio. € (Bund und Bahn zusammen 8 Mio. €) zu übernehmen, davon sind ca. 2 Mio. € an Zuwendungen zu erwarten.

Variante 2:

Bei einem Verzicht auf Eintiefung und Verbreiterung der Unterführung ist die vorhandene Planung der DB AG nicht mehr zu verwenden und es wird eine neue Planung erforderlich. Die DB AG würde die verlorenen Planungskosten in Höhe von max. 600.000 € der Stadt Fürth anlasten.

Die Bahn hat sich in den Verhandlungen am 29.05.08 beim Oberbürgermeister der Stadt Fürth bereit erklärt, die Kosten für die Neuplanung selbst zu tragen. Die Vertreter der Stadt Fürth haben gegenüber der Bahn die Kostenaufteilung als kritisch und ungerecht bezeichnet, da die verlorenen Planungsleistungen alleine der Stadt Fürth angelastet werden, obwohl auch bei den anderen Kostenträgern Bahn und Bund massive Einsparungen durch den Verzicht des Umbaus (je ein Drittel) entstehen. Die Vertreter der DB AG haben signalisiert, dass sie zu weiteren Verhandlungen bereit sind. Die genauen Kosten werden in jedem Fall nachgewiesen.

Sollten allerdings z. B. durch eine Klage oder durch eine Einwendung im noch durchzuführenden förmlichen Planänderungsverfahren zeitlichen Verzögerungen bezüglich des Baubeginns am 17.11.2008 eintreten, würde die Bahn der Stadt Fürth auch die dadurch entstandenen derzeit nicht bezifferbaren Kosten anlasten.

2. Auflassung des Bahnüberganges Ottostraße

Die Auflassung des Bahnüberganges Ottostraße muss unter veränderten Planungspunkten ebenfalls differenziert gesehen werden:

Wenn die Stadt Fürth auf Ihren Wunsch auf die Eintiefung der Unterführung Schwabacher Straße (als Ersatz für die Auflassung des BÜ Ottostraße) verzichtet, kann die Stadt Fürth die Erhaltung des BÜ Ottostraße nicht weiterhin fordern. Insofern kann dem Wunsch der DB AG gefolgt werden, den BÜ Ottostraße vorzeitig zum Ende des III. Quartals 2008 aufzulassen. Die Stadt sollte dieses Entgegenkommen jedoch bei den weiteren Verhandlungen über die Kostenaufteilung mitverwenden.

Gemäß den gesetzlichen Regelung muss sich die Stadt Fürth in jedem Fall und unabhängig vom Datum in Höhe von 50.000 € beteiligen.

Damit würden nach derzeitigem Verhandlungsstand max. 650.000 € auf die Stadt Fürth zukommen, wenn sie auf die Eintiefung und Verbreiterung der Unterführung Schwabacher Straße verzichtet.

3. Bahnüberführung Vacher Straße

Ähnlich wie bei der Unterführung Schwabacher Straße kann auch bei der Vacher Straße nur auf eine Eintiefung und Verbreiterung verzichtet werden.

Bei einem Verzicht auf Eintiefung und Verbreiterung entsprechend der Planfeststellung wären hier Einsparungen von 1,2 Mio. €, (davon sind ca. 50% Zuwendungen zu erwarten) für die Stadt möglich, sie müsste sich aber an den Planungskosten für die Umplanung mit max. 90.000 € beteiligen.

Für beide Änderungen sind entsprechende ergänzende Planänderungsverfahren erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten €	
Veranschlagung im Haushalt		jährliche Folgekosten €	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	bei Hst. Budget-Nr. im <input checked="" type="checkbox"/> VwHh <input checked="" type="checkbox"/> VmHh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:		<input checked="" type="checkbox"/> RA <input checked="" type="checkbox"/> RpA <input checked="" type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/>	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

II. POA/SD zur Versendung *per Brief, Fax oder Mail*

III. BvA

Fürth, 30.05.2008

Wagner

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
TfA – Herr Pösl	-3310
SpA – Frau Hemey	-3335